

Das Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG neu

Eine Übersicht

Laurenz Schöppl

Nach langer politischer Debatte hat sich der Gesetzgeber mit der Novelle BGBl I 2018/51 zu einer umfassenden Neuregelung des Rücktrittsrechts bei Versicherungsverträgen entschieden. Der neue § 5c VersVG normiert mit Wirkung ab 1. 1. 2019 ein einheitliches Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers und ersetzt damit fünf verschiedene Tatbestände des bisher zersplittert geregelten Rücktrittsrechts:¹ § 5b VersVG (Rücktrittsrecht bei bestimmten Pflichtverletzungen des Versicherers), § 5c VersVG (allgemeines Rücktrittsrecht des Verbrauchers) und § 165a VersVG (Rücktrittsrecht bei Lebensversicherungen) werden vollständig ersetzt. Zudem sind § 3 KSchG (Rücktrittsrecht des Verbrauchers beim Haustürgeschäft) sowie § 3a KSchG (Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände) künftig explizit nicht mehr auf Versicherungsverträge anwendbar,² sodass auch bei Vorliegen dieser Tatbestände nur § 5c VersVG als Anspruchsgrundlage verbleibt. Einzig das Rücktrittsrecht für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach § 8 FernFinG bleibt parallel erhalten. Die Neuregelung ist der vorläufige Endpunkt einer Reihe von Versuchen, die versicherungsvertraglichen Rücktrittsrechte zu novellieren. Maßgeblicher Anstoßpunkt ist die Thematik des sogenannten ewigen Rücktrittsrechts bei Lebensversicherungen nach § 165a VersVG, welche in den vergangenen Jahren Wissenschaft und Praxis ebenso bewegt hat wie die Öffentlichkeit.



Mag. Laurenz Schöppl ist Universitätsassistent für Unternehmensrecht am Fachbereich Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität Salzburg.

1. Historischer Kontext

Das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers in der Lebensversicherung findet seine Grundlage im Europarecht. Erstmals eingeführt wurde es durch die 2. Richtlinie Lebensversicherung.³ Die Umsetzung im österreichischen Recht erfolgte mit der Einfügung des § 165a VersVG durch BGBl 1993/90. In der Folge kam es zu mehrfachen europarechtlich motivierten Novellierungen, auf die hier nicht im Detail eingegangen werden soll.⁴

2013 erging die EuGH-Entscheidung *Endress*.⁵ Der EuGH erklärte darin eine Bestimmung des damaligen § 5a deutsches VVG für unionsrechtswidrig, welche dem Rücktrittsrecht eine absolute Grenze von einem Jahr ab Zahlung der ersten Prämie setzte. Dies begründete er mit dem Grundsatz des *effet utile*. Nach Ansicht des EuGH läuft nämlich „eine nationale Bestimmung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, wonach das Recht des Versicherungsnehmers, von dem Vertrag zurückzutreten, zu einem Zeitpunkt erlischt, zu dem er

über dieses Recht nicht belehrt war, der Verwirklichung eines grundlegenden Ziels der Zweiten und der Dritten Richtlinie Lebensversicherung und damit deren praktischer Wirksamkeit zuwider“.⁶ Um den *effet utile* zu gewährleisten, sei daher, so der BGH in seiner Folgeentscheidung, einem Versicherungsnehmer, der über das Rücktrittsrecht nicht belehrt wurde, ein zeitlich unbegrenztes Rücktrittsrecht einzuräumen.⁷

In der Folge kam es auch in Österreich zu Spätrücktritten. Der OGH stellte in seiner (bis dato) Leitentscheidung fest, dass auch eine zwar stattgefundene, jedoch fehlerhafte Belehrung zu einem ewigen Rücktrittsrecht führt.⁸ Im konkreten Fall war der Versicherungsnehmer nur über das Bestehen eines 14-tägigen Rücktrittsrechts unterrichtet worden, während das österreichische Recht eine 30-tägige Frist vorsah (in Übererfüllung der einschlägigen Richtlinie, welcher eine 14-tägige Frist genügt hätte).⁹

¹ Für eine kompakte Übersicht der Rechtslage bis zum 31. 12. 2018 vgl. *Leupold*, Leitfaden Rücktrittsrechte des Versicherungsnehmers, VbR 2014, 151.

² Vgl. Art 2 der Novelle BGBl I 2018/51.

³ Zweite Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. 11. 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG, ABl L 330 vom 29. 11. 1990, S 50.

⁴ Insgesamt gab es fünf Novellen. Eine umfangreiche historische Übersicht geben etwa *Schauer* (Spätrücktritt in der Lebensversicherung, VR 1-2/2017, 33) sowie *Fenyves* (Die Grenzen des „ewigen“ Rücktrittsrechts des Versicherungsnehmers in der Lebensversicherung, VR 7-8/2017, 29).

⁵ EuGH 19. 12. 2013, Rs C-209/12, *Endress*.

⁶ EuGH 19. 12. 2013, Rs C-209/12, *Endress*, Rn 26; vgl. auch *Brand*, Ausschluss des Ausschlusses? VersR 2014, 269.

⁷ BGH 7. 5. 2014, IV ZR 76/11, VersR 2014, 817, Rn 43 f.

⁸ OGH 2. 9. 2015, 7 Ob 107/15h; dazu *Fill*, Das „ewige“ Rücktrittsrecht in der Lebensversicherung und dessen Rechtsfolgen, VR 3/2016, 38.

⁹ Die einschlägige Norm, nämlich Art 186 Abs 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl L 335 vom 17. 12. 2009, S 1, lautet: „Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags von dem Zeitpunkt an, zu dem sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügen, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten.“

2. Die Neuregelung des § 5c VersVG

§ 5c Abs 1 VersVG¹⁰ gewährt dem Versicherungsnehmer ein anlassloses Rücktrittsrecht innerhalb einer Frist von 14 Tagen (bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen). Es steht jedem Versicherungsnehmer unabhängig von der Verbrauchereigenschaft zu. Ausgenommen davon sind gemäß Abs 7 leg cit nur Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.¹¹ Dass es nun nur noch einen einzigen Rücktrittstatbestand gibt, weshalb der Versicherer auch nur noch über das Rücktrittsrecht des § 5c VersVG (und gegebenenfalls über jenes des § 8 FernFinG) belehren muss, soll aufgrund der Vereinfachung auch dem Versicherungsnehmer zugutekommen.¹²

§ 5c Abs 2 VersVG regelt detailliert den Fristbeginn. Demnach beginnt die Frist, innerhalb welcher der Rücktritt erklärt werden kann, an dem Tag zu laufen, an dem drei Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Der Versicherungsvertrag ist zustande gekommen.
- Der Versicherungsnehmer ist über das Zustandekommen informiert worden.
- Der Versicherungsnehmer muss folgende Informationen erhalten haben: 1.) den Versicherungsschein (Polizze); 2.) die Versicherungsbedingungen; 3.) die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie; 4.) schließlich eine Belehrung über das Rücktrittsrecht.

In der Praxis kommen Versicherungsverträge üblicherweise zustande, indem der Versicherer die Polizze an den Versicherungsnehmer übermittelt, nachdem dieser auf einem Formblatt den Antrag gestellt hat.¹³ Regelmäßig wird daher der Eintritt aller drei Kriterien gleichzeitig erfolgen. Den Materialien zufolge soll, wenngleich dies nicht expli-

zit im Gesetzestext steht, der Rücktritt weiterhin auch schon während der Vertragsanbahnungsphase, also nach Antragsstellung, aber noch bevor die Frist zu laufen beginnt, möglich sein.¹⁴ Dies ergibt sich aus dem offensichtlichen *telos* der Einräumung eines vertraglichen Rücktrittsrechts und entspricht auch der herrschenden Meinung zu den Vorgängernormen.¹⁵

Im folgenden § 5c Abs 3 VersVG wird der Mindestinhalt der Belehrung festgelegt. Diese muss – unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer Verbraucher ist – Folgendes enthalten:

- Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn;
- die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung (also des Versicherers);
- einen Hinweis auf die Regelungen der Abs 4 bis 6 leg cit (diese beinhalten – wie im Detail sogleich erläutert werden wird – Vorschriften zum Formgebot [geschriebene Form], zum Erlöschen des Rücktrittsrechts und zur vorläufigen Deckung).

Ebenfalls in den Gesetzestext aufgenommen wurde ein Mustertext für die Belehrung, der alle geforderten Informationen enthält (Anlage A zum VersVG). Legistisches Vorbild dafür ist Deutschland, wo sich eine solche Musterbelehrung schon länger im Gesetz findet.¹⁶ Verwendet der Versicherer diesen Mustertext, genügt er jedenfalls den ihm auferlegten Informationspflichten. Der Gesetzestext macht dabei auch keinen Unterschied zwischen Verbrauchern und Nichtverbrauchern. Allerdings findet sich in den Materialien der Passus, dass die Rücktrittsbelehrung „in gut lesbarer Schrift in unmittelbarer Nähe vor der Unterschrift des Verbrauchers“ abgedruckt werden muss.¹⁷ Dieser Satz bedarf näherer Betrachtung: Zum einen geht der Gesetzgeber bezüglich der Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers offenbar von der Verwendung der Schriftform aus, was der gängigen Praxis entsprechen und ratsam sein mag, aber nicht zwingend vorgeschrieben ist.¹⁸ Zum anderen finden damit konsumentenschutzrechtliche Formgebote quasi durch die Hintertür Eingang. Letztlich wird davon auszugehen sein, dass bei der Belehrung von Verbrauchern die Regeln des Konsumentenschutzes für den Vertragsinhalt (insbesondere das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG) auch ohne explizite Erwähnung im Gesetzestext ebenso gelten. Dies ergibt sich aus der Gesetzessystematik und dem Willen des Gesetzgebers, der sich aus den Materialien leicht erschließen lässt.¹⁹ Das Wort „jedenfalls“ in § 5c Abs 3 letzter Satz VersVG bezieht sich folglich (zumindest für Verbraucher) nur auf den Inhalt, nicht aber die Form. Bei Nichtver-

¹⁰ Zitate des VersVG ohne nähere Angabe beziehen sich in der Folge auf die aktuell gültige Fassung BGBl I 2018/51. Ist die bis zum 31. 12. 2018 gültige Fassung gemeint, wird dies mit „VersVG alte Fassung“ gekennzeichnet.

¹¹ Damit sind laut dem Gesetzestext des § 5 Z 34 VAG 2016 folgende Risiken gemeint:

„a) Transport- und Transporthaftpflichtrisiken nach Z 4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A;

b) Kredit- und Kautionsrisiken nach Z 14 und 15 der Anlage A, wenn der Versicherungsnehmer eine Erwerbstätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt und das Risiko damit im Zusammenhang steht;

c) Risiken nach Z 3, 8, 9, 10, 13 und 16 der Anlage A, sofern der Versicherungsnehmer bei mindestens zwei der folgenden Kriterien die Obergrenze überschreitet:

aa) 6,2 Millionen Euro Bilanzsumme;

bb) 12,8 Millionen Euro Nettoumsatz;

cc) eine durchschnittliche Arbeitnehmerzahl von 250 Arbeitnehmern während eines Geschäftsjahres.

Gehört der Versicherungsnehmer zu einer Unternehmensgruppe, für die der konsolidierte Abschluss nach Maßgabe der Richtlinie 2013/34/EU erstellt wird, so werden die in lit. c genannten Kriterien auf den konsolidierten Abschluss angewandt.“

¹² IA 302/A 26. GP, 5, online abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_00302/index.shtml.

¹³ Vgl nur Fenyves in Fenyves/Schauer, VersVG, § 1a Rz 8 ff.

¹⁴ IA 302/A 26. GP, 5.

¹⁵ Fenyves in Fenyves/Schauer, VersVG, § 5b Rz 27.

¹⁶ Vgl Anlage zu § 8 Abs 5 Satz 1 deutsches VVG.

¹⁷ IA 302/A 26. GP, 5.

¹⁸ Vgl Fenyves in Fenyves/Schauer, VersVG, § 1a Rz 8 ff.

¹⁹ Vgl nur IA 302/A 26. GP, 5, wonach Konsumenten durch die Vereinheitlichung der fünf Rücktrittsrechte kein Nachteil entstehen soll.

brauchern muss die Belehrung folglich nicht den verbraucherschutzrechtlichen Maßstäben entsprechen. Zu beachten ist allerdings das Formgebot nach § 128a iVm § 133 Abs 2 Z 10 VAG 2016.

§ 5c Abs 4 VersVG beschäftigt sich mit der Form der Rücktrittserklärung. Demnach hat der Versicherungsnehmer den Rücktritt in geschriebener Form zu erklären. Vereinbarungen, worin die Schriftform ausbedungen wird, sind gemäß § 5a Abs 2 letzter Satz VersVG unzulässig. Die Frage, ob eine solche Vereinbarung bei der Lebensversicherung den europarechtlichen Anforderungen nach dem EuGH-Urteil *Endress* genügt, ist damit für ab 1. 1. 2019 neu abgeschlossene Verträge obsolet. Diese Frage war in der Literatur rege debattiert worden²⁰ und beschäftigt derzeit den EuGH.²¹ Aufgrund der Altvertragsregelung des § 191c VersVG²² wird die Entscheidung des EuGH insofern auch in Zukunft von Bedeutung sein, als für sogenannte Altverträge die alte Rechtslage, die keine explizite Regelung zur Schriftformklausel traf,²³ weiter gilt. Der Gesetzgeber scheint den Materialien zufolge von der Europarechtswidrigkeit von Schriftformvereinbarungen auszugehen und nennt dies als Grund für die gesetzliche Klarstellung.²⁴

§ 5c Abs 5 VersVG übernimmt die bisherige Regelung des § 5b Abs 5 und des § 5c Abs 3 VersVG alte Fassung, dass das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach Zugang der Polizze einschließlich der Belehrung über das Rücktrittsrecht erlischt. Diese Bestimmung ist systematisch nicht ganz friktionsfrei mit den anderen Bestimmungen des § 5c VersVG zu vereinbaren und wirkt insgesamt etwas deplatziert. Die Materialien geben über den Zweck nur rudimentär Auskunft, indem sie den Gesetzestext rezitieren und lapidar auf die alte Rechtslage verweisen.²⁵ Nimmt man die Bestimmung wörtlich, hat das folgende Konsequenzen: § 5c Abs 5 VersVG erwähnt von den gemäß § 5c Abs 2 VersVG zu übermittelnden Informationen zwar den Versicherungsschein und die Be-

lehrung über das Rücktrittsrecht, nicht aber die Versicherungsbedingungen und die Bestimmungen über die Prämie. Werden nach dieser Ansicht die beiden letztgenannten Informationen nicht an den Versicherungsnehmer übermittelt, beginnt daher zwar nicht die Frist nach Abs 2 leg cit, sehr wohl aber die Frist nach Abs 5 leg cit zu laufen. Das würde bei Nichtübermitteln dieser Informationen bei Nichtlebensversicherungen letztlich „nur“ zu einer Verlängerung der Rücktrittsfrist von 14 Tagen auf einen Monat (anstatt zum Entstehen eines ewigen Rücktrittsrechts) führen.

Dass diese Lesart aber wohl nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, zeigt sich bei der Anwendung auf Lebensversicherungen. Dann würde nämlich die Rücktrittsfrist bei korrekter Information 30 Tage, bei mangelhafter hingegen einen Monat betragen, was faktisch auf eine Gleichstellung hinauslaufen und den mangelhaft informierenden Versicherer bei Lebensversicherungen sanktionsfrei stellen würde. Dies ist insofern ein Wertungswiderspruch, als gerade bei Lebensversicherungen der möglichst umfassenden Information des potenziellen Versicherungsnehmers ein besonders hohes Gewicht beizumessen ist, weshalb ja auch die längere Frist nach § 5c Abs 2 VersVG gilt. Zudem stellt sich die Frage, warum der Gesetzgeber sich für eine derart schwer zu durchschauende legistische Konstruktion, welche die Informationspflichten nach § 5c Abs 2 VersVG *de facto* deutlich einschränkt, entscheiden soll, aber das *telos* zugleich in den Materialien mit keinem Wort erwähnt. Die besseren Argumente sprechen daher dafür, § 5c Abs 5 VersVG als ein letztlich wirkungsloses Relikt der Vorgängerregelungen (§§ 5b und 5c VersVG alte Fassung) zu betrachten.

§ 5c Abs 6 VersVG behandelt den Fall, dass vorläufige Deckung gewährt wurde, und übernimmt die bisherige Regelung. Dem Versicherer steht dann die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie zu. Dasselbe muss auch weiterhin für den Fall gelten, dass der Versicherer bereits auf Basis des abgeschlossenen Vertrages Deckung gewährt, während die Frist noch läuft.²⁶ Dies gilt allerdings nicht für die kapitalbildende Lebensversicherung, da hierfür mit § 176 Abs 1a VersVG eine neue *lex specialis* geschaffen wurde.²⁷

3. Rechtsfolgen beim Rücktritt von kapitalbildenden Lebensversicherungen

Auch nach der Novelle steht dem Versicherungsnehmer weiterhin bei mangelnder oder fehlerhafter Belehrung ein ewiges Rücktrittsrecht zu. Analog zur bisherigen Rechtslage beginnt gemäß § 5c Abs 2 VersVG nämlich bei nicht erfolgter (oder im Sinne des Abs 3 leg cit fehlerhaft erfolgter) Belehrung die Frist gar nicht erst zu laufen.²⁸ Hin-

²⁰ Für Europarechtskonformität *Gruber/Palma*, Rücktritt (165a VersVG) und Schriftform, ZFR 2017, 472; *Konwitschka*, Schriftform – kein Auslöser für ein unbefristetes Rücktrittsrecht nach § 165a VersVG, VbR 2018, 163; dagegen *Haupt*, Schriftform als bürokratische Hürde, VbR 2018, 162.

²¹ In den Verfahren Rs C-355/18, *Rust-Hackner*, Rs C-356/18, *Gmoser*, und Rs C-357/18, *Plackner*, wurde dem EuGH die Frage vorgelegt, ob „die Mitteilung über die Rücktrittsmöglichkeit auch einen Hinweis darauf zu enthalten hat, dass der Rücktritt keiner bestimmten Form bedarf“, im Verfahren Rs C-479/18, *UNIQA Österreich Versicherungen ua*, die Frage, ob „im Falle fehlender nationaler Regelungen über die Wirkungen einer fehlerhaften Belehrung über das Rücktrittsrecht vor Vertragsabschluss die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts nicht zu laufen beginnt, wenn das Versicherungsunternehmen in der Belehrung angibt, dass die Ausübung des Rücktritts in schriftlicher Form zu erfolgen hat, obwohl der Rücktritt nach nationalem Recht formfrei möglich ist.“

²² Siehe Punkt 4.

²³ Vgl zur Frage, ob sich eine solche Regelung aus § 178 Abs 1 VersVG alte Fassung ableiten lässt, *Gruber/Palma*, ZFR 2017, 474 ff.

²⁴ IA 302/A 26. GP, 5.

²⁵ IA 302/A 26. GP, 6.

²⁶ Vgl *Fenyves* in *Fenyves/Schauer*, VersVG, § 5b Rz 33.

²⁷ IA 302/A 26. GP, 6.

²⁸ Dies würde auch gelten, wenn § 5c Abs 5 VersVG entgegen der oben vertretenen Ansicht wörtlich zu verstehen wäre.

sichtlich der Rechtsfolgen beim (Spät-)Rücktritt von kapitalbildenden Lebensversicherungen gemäß § 165a VersVG alte Fassung war bisher strittig, nach welcher Anspruchsgrundlage die Rechtsfolgen eines Rücktritts zu beurteilen wären. Die eine Ansicht trat, zaghaft unterstützt vom OGH, für eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung ein.²⁹ Die andere Ansicht schlug vor, § 176 VersVG alt anzuwenden.³⁰ Der praktische Unterschied zwischen diesen beiden Lösungen ist enorm: Während nach § 176 Abs 1 VersVG alte Fassung nur der Rückkaufswert gebührt, soll die Anwendung des Bereicherungsrechts zur Rückstellung der geleisteten Prämien zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 4 % führen.³¹

Um hier für Rechtssicherheit zu sorgen,³² hat sich der Gesetzgeber entschlossen, einen neuen § 176 Abs 1a VersVG einzufügen, der nunmehr die Rechtsfolgen des Spätrücktritts speziell für Kapitalversicherungen regelt. Der Gesetzestext unterscheidet drei verschiedene Tatbestände, abhängig vom Zeitraum, der zwischen Vertragsabschluss und Ausübung des Rücktrittsrechts vergeht:

- Innerhalb des ersten Jahres nach Vertragsabschluss gebühren dem Versicherungsnehmer die für das erste Jahr gezahlten Prämien.
- Vom Beginn des zweiten bis zum Ablauf des fünften Jahres gebührt der Rückkaufswert nach § 176 Abs 3 VersVG ohne Berücksichtigung der tariflichen Abschlusskosten und ohne Abzug gemäß § 176 Abs 4 VersVG, wobei der Versicherer allfällige bis zum Rücktritt eingetretene Veranlagungsverluste berücksichtigen kann, wenn der Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko trägt.
- Ab dem sechsten Jahr gebührt mangels speziellerer Norm der Rückkaufswert gemäß § 176 Abs 1 VersVG.³³

Inwieweit diese Regelung, die sich an § 152 Abs 2 deutsches VVG orientiert, europarechtskonform ist, wird wohl vom EuGH zu klären sein. Zwar überlässt das Europarecht die Regelung der Rechtsfolgen eines Spätrücktritts den Mitgliedstaaten.³⁴ Es wird allerdings argumentiert, dass die Beschränkung auf den Rückkaufswert einen Versicherer, der die ordnungsgemäße Belehrung unterlässt, faktisch sanktionslos ließe,

was wiederum dem *Effet-utile*-Gebot widersprechen würde.³⁵ Der Gesetzgeber wendet in den Materialien ein, dass die Rechtsfolgen des § 176 Abs 1a VersVG „höchst wirksam“ seien.³⁶ Diese Norm bezieht sich aber gerade nicht auf diejenigen Fälle, bei denen gemäß Abs 1 leg cit nur der Rückkaufswert gebührt, nämlich wenn zwischen Vertragsabschluss und Rücktritt mehr als fünf Jahre liegen. Überdies wird argumentiert, der *effet utile* werde durch das allgemeine Schadenersatzrecht und durch Verwaltungsstrafen gemäß § 319 Z 1 iVm § 252 Abs 1 Z 6 VAG 2016 sichergestellt.³⁷

4. Altverträge

4.1. Allgemeines

Gegenstand intensiver rechtspolitischer Diskussionen war im gesetzgeberischen Prozess insbesondere der Umgang mit sogenannten Altverträgen. Es handelt sich dabei um Lebensversicherungsverträge, die oftmals bereits vor Jahren oder gar Jahrzehnten, jedenfalls aber vor der hier behandelten Novelle, abgeschlossen wurden und für die aufgrund nicht erfolgter oder fehlerhafter Belehrung ein ewiges Rücktrittsrecht besteht. Die Behandlung dieser Altverträge ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung, da in der Vergangenheit die gebotenen Belehrungen nicht immer in der von der jüngeren höchstgerichtlichen Judikatur geforderten Form durchgeführt wurden, weshalb wohl bei sehr vielen Verträgen auch jetzt noch ein Rücktritt möglich sein dürfte.³⁸

Die vorliegende Novelle behandelt die Frage der Anwendbarkeit des neuen Rücktrittsrechts auf bestehende Lebensversicherungsverträge in § 191c VersVG. Dabei wird einerseits auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und andererseits auf den Zeitpunkt des Rücktritts abgestellt, wodurch sich zwei Fallgruppen ergeben:

4.2. Vertragsabschluss und Rücktritt vor dem 1. 1. 2019

In diesem Fall bleibt die alte Rechtslage vollständig anwendbar. Der Gesetzgeber bringt in den Materialien zum Ausdruck, bevorstehende, höchstgerichtlich zu klärende Fragen nicht präjudizieren zu wollen.³⁹ Damit sind insbesondere die beim EuGH anhängigen Verfahren *Rust-Hackner*, *Gmoser*, und *Plackner* (vorgelegt vom LG Salz-

²⁹ OGH 2. 9. 2015, 7 Ob 107/15h; *Leupold*, § 176 VersVG: (K)ein Nullsummenspiel, VbR 2016, 195; *Schwintowski*, Die Auswirkungen des Endress-Urteils auf die österreichische Lebensversicherung, VbR 2014, 180.

³⁰ *Schauer*, VR 1-2/2017, 53 ff; *Fill*, VR 3/2016, 38 ff; *Konwitschka*, § 176 VersVG: Der „echte Wert“ als faire Lösung, VbR 2016, 194.

³¹ Hier ist im Detail vieles strittig; vgl *Leupold*, VbR 2016, 195; *Graf*, Rücktritt vom Versicherungsvertrag à la Endress, VbR 2018, 132.

³² So IA 302/A 26. GP, 6.

³³ IA 302/A 26. GP, 6.

³⁴ Vgl Art 35 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 11. 2002 über Lebensversicherungen, ABl L 345 vom 19. 12. 2002, S 1; nunmehr Art 186 der Richtlinie 2009/138/EG.

³⁵ So etwa *M. Berger/Maderbacher*, Zum Rücktritt von Lebensversicherungsverträgen, ÖJZ 2018, 391 (397); dagegen *Schauer*, VR 1-2/2017, 54 ff.

³⁶ IA 302/A 26. GP, 6.

³⁷ IA 302/A 26. GP, 6. Bei diesem Argument bezieht sich der Gesetzgeber offensichtlich noch auf die Fassung des VAG 2016 vor dem Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018, BGBl I 2018/16. Nunmehr finden sich im Wesentlichen inhaltsgleiche Bestimmungen in § 322 Abs 1 Z 5 iVm § 133 Abs 2 Z 10 VAG 2016; vgl ErlRV 26 BlgNR 26. GP, 7.

³⁸ *Schwintowski*, VbR 2014, 180 ff.

³⁹ IA 302/A 26. GP, 7. Nichtsdestoweniger gehen die Materialien aber von der Europarechtswidrigkeit von Schriftformvereinbarungen aus; vgl IA 302/A 26. GP, 5.

burg) und *UNIQA Österreich Versicherungen ua* (vorgelegt vom BGHS Wien)⁴⁰ sowie die bereits beim OGH anhängigen, bis zur Entscheidung des EuGH unterbrochenen Verfahren 7 Ob 124/18p und 7 Ob 144/18d gemeint. Dabei wird sich der EuGH unter anderem mit der Zulässigkeit des Schriftformerfordernisses, der Zulässigkeit des Rückkaufswerts als Rechtsfolge und der Frage, ob ein Rücktritt auch noch nach einer Kündigung erfolgen kann, auseinandersetzen. Keine spezielle Regelung trifft der Gesetzgeber für den Fall, dass die Rücktrittserklärung zwar vor dem 1. 1. 2019 abgesendet wurde, allerdings erst am (oder nach dem) Stichtag zugeht, weshalb sich die Frage nach der Wirksamkeit der Rücktrittserklärung in einem solchen Fall stellt. Im Gegensatz zu §§ 5b und 5c VersVG alte Fassung enthält § 165a VersVG alte Fassung auch keine besondere Bestimmung zur Rechtzeitigkeit des Zugangs beim Rücktritt innerhalb der regulären 30-Tage-Frist, weshalb hier § 862a ABGB anzuwenden ist.⁴¹ Demnach muss die Rücktrittserklärung, um wirksam zu werden, innerhalb der Frist beim Versicherer eingegangen sein. Es erscheint daher sachgemäß, mangels *lex specialis* dieselben Regeln zur Anwendung zu bringen.

4.3. Vertragsabschluss vor dem 1. 1. 2019 und Rücktritt nach dem 31. 12. 2018

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Inkrafttreten der Neuregelung von einem Vertrag, der vor deren Inkrafttreten geschlossen wurde, zurücktritt, hat sich der Gesetzgeber für eine Mischlösung entschieden: Hinsichtlich des Bestehens und der Modalitäten des Rücktrittsrechts wird auf die alte Rechtslage abgestellt. Bei Altverträgen ist also grundsätzlich weiterhin ein Rücktritt nach allen fünf in der Einleitung genannten Tatbeständen (insbesondere auch nach § 165a VersVG alte Fassung) möglich. Die Rechtsfolgen des Spätrücktritts bei Lebensversicherungen bemessen sich gemäß § 191c Abs 23 VersVG allerdings nach der neuen Rechtslage des § 176 Abs 1a VersVG. Wie unter Punkt 3. erläutert, kommt es dieser Norm zufolge ab dem zweiten Jahr nach Vertragsabschluss zu Einschränkungen beim Ausmaß des

Rückzahlungsanspruchs des Versicherungsnehmers. Dies wird naturgemäß auf die allermeisten Altverträge zutreffen. In der Praxis war zuletzt beobachtet worden, dass das Rücktrittsrecht als „Joker“ verwendet wurde, um sich aus Lebensversicherungen, deren Wert sich (etwa aufgrund des Niedrigzinsumfeldes) nicht wunschgemäß entwickelt hatte, finanziell lukrativ, nämlich unter Anwendung des Bereicherungsrechts und Anrechnung der gesetzlichen Zinsen in Höhe von 4 % zu befreien. Dieser Praktik, welche von Teilen der Lehre als rechtsmissbräuchlich qualifiziert wurde,⁴² wird durch die Neuregelung ein Ende gesetzt.

Auf den Punkt gebracht

Die vorliegende Novelle des VersVG nimmt eine Vereinheitlichung und damit auch eine Vereinfachung der Rücktrittsrechte im Versicherungsvertragsrecht vor. Durch einen detaillierten Anforderungskatalog inklusive eines Mustertextes wird Rechtssicherheit geschaffen, die im Interesse der Versicherungswirtschaft und der Kunden liegt. Im heiklen Bereich der Spätrücktritte bei Lebensversicherungen hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, in laufende Verfahren nicht eingreifen zu wollen, und ermöglichte bis zum 31. 12. 2018 den Rücktritt nach vollständig alter Rechtslage, die einer europarechtlichen Prüfung noch standhalten wird müssen. Die neue Rechtslage, die hinsichtlich der Rechtsfolgen auch für Rücktritte von Altverträgen ab 1. 1. 2019 gilt, zielt darauf ab, durch Abstufungen hinsichtlich des Zeitraums zwischen Vertragsabschluss und Rücktritt einen Interessenausgleich zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer zu finden. Mit Spannung erwartet werden mehrere Entscheidungen des EuGH sowie in der Folge des OGH. Diese beschäftigen sich nämlich auch mit Fragen, die sich nach der Novelle ebenso stellen (insbesondere mit der Zulässigkeit der Beschränkung auf den Rückkaufswert beim Spätrücktritt von Lebensversicherungen).

⁴⁰ Siehe zu allen genannten Rechtssachen Fußnote 21.

⁴¹ *Haupt*, VbR 2018, 162; *Leupold*, VbR 2014, 154.

⁴² *Brand*, VersR 2014, 275 f; tief greifend, aber letztlich ablehnend *Schauer*, VR 1-2/2017, 50 ff.